"Alles T(r)oll im Internet?"

Wo liegen die Grenzen der Rede-/ Meinungsfreiheit? : Marie

Rede-/ Meinungsfreiheit: Was ist das?

Recht auf freie Rede, freie Äußerung, Verbreitung eigener Meinung in Wort, Schrift und Bild

https://friedensdorf.de/2020/01/01/statement-zur-meinungsfreiheit/ [Zugriff am 24.06.2020 um 11.30 Uhr]

Grenzen der Meinungsfreiheit

zum Staatschutz oder der dem Schutz anderer wichtiger Interessen (z.B. Jugendschutz)

Beispiele

- Grenze der öffentlichen Sicherheit
  - zum Schutz der persönlichen Ehre (z.B. Beleidigungen, Verleumdung)
- Weitergabe von als geheim klassifizieren Informationen
  - übermäßige Kritik an Staatsvertretern (z.B. Gerichte, Beamte)

Grenzen der Redefreiheit

- Timothy Garton Ash: Redefreiheit. Prinzipien für eine vernetzte Welt (Buch)
- Prinzipien für die Redefreiheit
  - Gewaltandrohungen, Einschüchterungen sind verboten
    - eigene Entscheidungen treffen, Konsequenzen tragen
  - Gläubige akzeptieren, aber nicht alle Glaubensinhalte
    - offen über Arten/Unterschiede von Menschen sprechen

https://de.m.wikipedia.org/wiki/Meinungsfreiheit [Zugriff am 22.06.2020 um 10.15 Uhr]

Wie kann mit geltendem Recht gegen hate-speech vorgegangen werden? : Ina

https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/13462698/2020-01-14-jb-hasskommentare-im-internet/ [Zugriff am 24.06.2020 um 16.15 Uhr]

Beispiele für Paragrafen aus dem Strafgesetzbuch

- Paragraf 185 - Beleidigung:

  Die Beleidigung ist die wahrscheinlich häufigste Straftat bei Kommentaren in den sozialen Netzwerken.

  Bestrafung: Geld- oder Haftstrafen von bis zu einem Jahr

  Beispiel: Das Landgericht Hamburg untersagte einem Facebook-Nutzer beleidigende Äußerungen gegen die ZDF-Moderatotin Dunja Hayli. Bei weiteren Beleidigungen droht ihm eine Geldstrafe von 25000 Euro.

- Paragraf 130 - Volksverhetzung:

  Es ist verboten, dass gegen Menschen wegen ihrer Herkunft, der ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit zu Hass und Gewalt aufgerufen wird.

  Bestrafung: Geld- oder Freiheitsstrafen von 3 bis 5 Jahren

  Beispiel: Der Pegida-Gründer Lutz Bachmann wurde im Mai 2016 wegen volksverhetzenden Facebook-Postings zu 9.600 Euro verurteilt.

- Paragraf 187 - Verleumdung:

  Es ist verboten, Lügen mit voller Absicht zu verbreiten. Bei Verleumdungen weiß der Täter/ die Täterin genau, dass seine/ ihre Behauptung nicht wahr ist.

  Bestrafung: Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder Geldstrafen

  Beispiel: Ein 55- Jähriger aus Nordbayern beschimpfte den Rathauschef, Polizei-Vizepräsidenten und einen früheren Polizeichef auf Flugblätter, Plakaten und im Netz als Kinderschänder. Das wahr eine falsche Behauptung, die er wissentlich verbreitete. Er bekam eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und 9 Monaten.

www.no-hate-speech.de [Zugriff am 24.06.2020 um 16.00 Uhr]